



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn



HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 19.10.2020
Aktenzeichen: IFG-Beauftr. – 10109 / 2020 # 0058
Datum: 11.11.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter



mit E-Mail vom 19.10.2020 beantragen Sie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

„Sämtliche Karten für Covid-19 Fälle (Inzidenzen für Deutschland und seine Anrainerstaaten), die das BBK erstellt hat und die die Inzidenzen für Deutschland und seine Anrainerstaaten darstellen“.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 3 b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die von Ihnen beehrten Karten werden vom BBK ausschließlich für die Beratungen sowie den Lagebericht des gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Bekämpfung des Coronavirus erstellt.

Die Corona-Krise hält in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und auf der ganzen Welt weiterhin an und bestimmt das Handeln der Bundesregierung. Der o.a. Krisenstab setzt daher seine Sitzungen mit unveränderter Priorität und Aufgabenbeschreibung fort. Zukünftige





Seite 2 von 3

Beratungen des Krisenstabes berücksichtigen dabei auch die bisherigen Sitzungen des Krisenstabes.

Die gegenständlichen Karten dienen in diesem Kontext als eine zentrale Beratungsgrundlage der beteiligten Ressorts, insbesondere zur Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens. Eine Veröffentlichung der Karten kann folglich dazu führen, dass Lageentwicklungen offenbar und interne Lageeinschätzungen damit von außen beeinflussbar werden, sodass zukünftige Beratungen in ihrer Sachbezogenheit bzw. Folgerichtigkeit beeinträchtigt werden können.

Aus diesem Grund ist eine Herausgabe der begehrten Karten abzulehnen.

Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass die gemeinsamen Lagebilder des Gemeinsamen Krisenstabes als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft sind. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, „... wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt...“. Diese Dokumente dürfen mithin nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen, und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

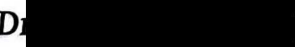
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse poststelle@bbk.bund.de erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. ing

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz